

Überlassungsbedingungen

für Veranstaltungen auf dem Waldfestplatz „Altes Fahrerlager“ der Stadt Hockenheim

I. Allgemeiner Teil

1.
Die Stadt Hockenheim ist Eigentümerin des Waldfestplatzes „Altes Fahrerlager“. Zu der Anlage des Waldfestplatzes „Altes Fahrerlager“ gehören die Waldfestplatzhalle, eine Toilettenanlage und die angrenzenden Freiflächen.
2.
Die Überlassung des Waldfestplatzes erfolgt vorrangig an die Hockenheimring GmbH für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Hockenheimring stattfinden. Desweiteren wird der Waldfestplatz auch an die im Vereinsregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Hockenheim, an Hockenheimer Schulen und Kindergärten sowie an soziale und gemeinnützige Einrichtungen überlassen. Dies geschieht für Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten und soziale Einrichtungen, nicht jedoch für Veranstaltungen einzelner Angehöriger dieser Institutionen. Eine Überlassung an Privatpersonen oder andere juristische Personen ist nicht zulässig.
3.
Der Terminplan für das jeweilige Kalenderjahr wird nach Bekanntgabe der Veranstaltungen auf dem Hockenheimring durch die Stadtverwaltung erstellt und den Veranstaltern schriftlich mitgeteilt. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.
4.
Der Waldfestplatz wird nur im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres vermietet.
5.
Die Überlassung der Anlage erfolgt im Rahmen eines Mietvertrages zu den unter II. geregelten Bedingungen.

II. Mietbedingungen

1.
Der Mieter ist zu einer Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Die Überlassung der Anlage geschieht ausschließlich für die vom Mieter selbst beabsichtigte Veranstaltung.
2.
Der Mieter hat durch rechtzeitige An- bzw. Abmeldung bei den Stadtwerken dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Strom- und Wasserzählerstände vor und nach der Veranstaltung abgelesen werden. Der Verbrauch wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

3.

Der Mieter hat die für seine Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen (z.B. Bewirtschaftungskonzession, GEMA-Gebühren).

4.

Für die Benutzung des Waldfestplatzes wird je Veranstaltungstag eine Miete in Höhe von **100,00 €** erhoben. Schulen oder Kindergärten aus Hockenheim erhalten den Waldfestplatz mietfrei. Für Schulen gilt die Mietfreiheit nur auf Antrag einer Lehrkraft bzw. für schulische Veranstaltungen in Begleitung einer Lehrkraft.

5.

Mit der Schlüsselübergabe ist eine **Kaution** in Höhe von **150,00 €** als Sicherheitsleistung für die Schlüsselrückgabe und evtl. Beschädigungen zu leisten. Nach der Abnahme durch einen Beauftragten der Stadt Hockenheim wird die Kaution zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind.

6.

Die Schlüssel für den Waldfestplatz einschl. Toilettenanlage können bei der Stadtverwaltung bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung und während der üblichen Dienststunden gegen Empfangsbestätigung abgeholt werden.

7.

Mit Abschluss des Mietvertrages für die Überlassung des Waldfestplatzes wird eine Bedienungsanleitung für die eingebauten bzw. vorhandenen Geräte und sonstigen Gegenstände übergeben. Die Geräte und sonstigen Gegenstände sind nach dieser Anleitung zu bedienen und pfleglich zu behandeln.

8.

Der Mieter haftet für die während seiner Mietzeit am Waldfestplatz entstandenen Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, die bei Übernahme des Waldfestplatzes durch ihn erkennbar vorhanden waren, der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

9.

Die Toilettenanlage ist auch während der Veranstaltung in sauberem Zustand zu halten. Für Toilettenpapier hat der Veranstalter zu sorgen.

Die Wände und Rinnen der Männertoilette sind täglich nach Schluss der Veranstaltung mit klarem Wasser abzugießen.

Spülmittel oder sonstige Zusätze jeglicher Art dürfen dabei nicht verwendet werden.

10.

Die Anlage des Waldfestplatzes ist spätestens am 2. Tag nach Beendigung der Veranstaltung der Stadt Hockenheim in gesäubertem Zustand zu übergeben.

11.

Beschädigungen jeglicher Art sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des Mieters behoben. Der Mieter haftet für die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltung, es sei denn, es handelt sich dabei um Personen, die rechtswidrig das Gelände betreten und es auch nach Aufforderung des Mieters nicht wieder verlassen haben. Der Mieter ist verpflichtet, Personen, die nicht Besucher seiner Veranstaltung sind, unverzüglich vom Gelände zu verweisen und bei Störungen durch Unbefugte, insbesondere beginnende Beschädigungen, sofort die Polizei zu rufen.

12.

Im Sinne der Abfallvermeidung dürfen Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden. Recyclebare Abfälle, wie z. B. Dosen, Gläser, Kartonagen und kompostierbare Abfälle (z. B. Speisereste), sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Ebenso dürfen Getränke bei den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern ausgegeben werden. Für die Ausgaben von Speisen (auch Bratwurst, Currywurst u. ä.) ist ausschließlich Mehrweggeschirr und –besteck zu verwenden.

13.

Die Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Die Hinweisschilder auf die Notausgänge sind jederzeit frei sichtbar zu halten.

14.

Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung Hockenheim ist jederzeit auch während der Veranstaltung Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

15.

Die Stadt haftet nicht für etwaige Mängel, die bereits vorhanden waren, als die Stadt mit dem Mieter die Überlassung des Waldfestplatzes vereinbart hat.

16.

Die sonstige Haftung der Stadt einschließlich der Haftung für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist, soweit ein Schaden nicht infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden oder nicht an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist, ausgeschlossen, es sei denn, die Stadt, ihre gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder pflichtwidrig eine Handlung unterlassen.

17.

Der Mieter stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, für die die Stadt nicht selbst oder gesamtschuldnerisch haftet.

18.

Jede Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Hockenheim, den 31. März 2010

Der Oberbürgermeister

Dieter Gummer